



An  
Österreichisches Parlament

Per E-Mail: [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at).

Wien, 12.06.2020

## Stellungnahme zur Änderung von Investitionskontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum veröffentlichten Entwurf eines Investitionskontrollgesetzes übermittelt Hutchison Drei Austria GmbH folgende

### STELLUNGNAHME.

Die EU Verordnung zu FDI Screening gibt den Mitgliedstaaten grundlegende Vorgaben für die notwendige Umsetzung von Investitionsschutzmaßnahmen der europäischen Unternehmen. Der vorliegende Entwurf des Investitionskontrollgesetzes ist in einigen Bereichen überschießend, wir lehnen dieses „gold plating“ durch überbordende österreichische Regelungen ab:

#### Anwendungsbereich:

Gemäß § 2 des Gesetzesentwurfes bedarf eine ausländische Direktinvestition einer Genehmigung. Geht es um die Beurteilung der „Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ sind jedoch „Direktinvestitionen“ angesprochen, nicht „ausländische Direktinvestitionen“. Damit ist unklar, ob auch innerösterreichische Unternehmenserwerbe unter diesem Gesichtspunkt einer Genehmigungspflicht unterliegen.

#### Kritische Unternehmensmaterien:

Unternehmen der kritischen Infrastruktur und der Daseinsvorsorge sind im besonderen Fokus der EU GDI Screening Verordnung und des gegenständlichen Gesetzesentwurfs. Dennoch ist die Aufzählung im Anhang nicht klar, weil demonstrativ und damit der Willkür der zuständigen Behörden ausgesetzt. Für potentielle Investoren und für Beteiligte an Unternehmensveräußerungen ist es wichtig, klar zu wissen, ob

eine Genehmigungspflicht besteht oder nicht.

Unklar bleibt im Entwurf, ob sich die Genehmigungspflicht auf ein Unternehmen selbst bezieht oder auch etwa auf deren Lieferanten/Zulieferer. Wird eine Pflicht zur Genehmigung ausgelöst, weil ein Unternehmen Lieferanten aus den als kritisch eingeordneten Sektoren hat?

In Bezug auf 5G wird das gegenständliche Thema, nämlich Kontrolle über kritische Sektoren, derzeit in zwei Regelungen adressiert: einerseits in einer zu erlassenden Verordnung der RTR gem § 16a TKG bezüglich der Sicherheit und Integrität von Telekommunikationsnetzen und andererseits in diesem Gesetzesvorhaben. Die international diskutierten Aspekte von 5G und Sicherheit der 5G Netzwerklieferanten sollen adressiert werden, die genannte §16a TKG Verordnung der RTR soll sicherstellen, dass die Sicherheit der 5G Netze in Österreich gewahrt ist und bleibt. Es braucht unseres Erachtens keine weitere Regulierung von 5G im Investitionskontrollgesetz. Es ist nicht verständlich, wieso im gegenständlichen Gesetzesentwurf 5G als Beispiel für die Kritikalität von Telekommunikationsunternehmen in Österreich und damit als Grund für das geplante Gesetz überhaupt genannt wird. Wenn es um Sicherheitsaspekte geht, so wird durch die geplante Verordnung der RTR die gewünschte Absicherung der nationalen Interessen sichergestellt. Wir ersuchen daher, jeglichen bezug auf 5G zu streichen. Die Branche Telekommunikation ist als kritische Infrastruktur umfasst, jedoch darf das – wie bei allen anderen genannten Branchen – nicht von einer bestimmten Technologie abhängen.

Schwellwerte:

Im Hinblick darauf, dass die EU VO zu FDI Screening keine konkreten Schwellwerte vorsieht, ist eine Regelung derselben nicht vorgegeben und unseres Erachtens nicht per se notwendig. Bisher war die Schwelle in Österreich bei 25 Prozent. Eine Absenkung auf 10 % ist nicht erforderlich, stellt vielmehr einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht von Unternehmern dar. Derartige Schwellwerte wirken darüber hinaus abschreckend auf potentielle Investoren in Österreich. Österreich ist ein kleines Land und wird per se ausländische Investoren brauchen, um die Wirtschaft am Laufen zu halten. Es sind bereits heute Unternehmen, die laut dem Gesetzesentwurf zu den kritischen Materien zählen, in ausländischem Eigentum: Wir ersuchen hier, weder potentiell neue noch bestehende Investoren durch überbordende Regelungen abzuschrecken. In Konzernkonstruktionen werden oft Umstrukturierungen im Konzern – unabhängig von nationalen Grenzen – vorgenommen. Derart überschießende Hemmnisse im österreichischen Recht können dazu führen, dass die österreichischen Konzernteile nicht profitieren, weil bürokratische Hürden zu vermeiden sind.

Freundliche Grüße

i.A. Natalie Ségur-Cabanac, Head of Regulatory&Compliance

Hutchison Drei Austria GmbH